

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von städtischen Obdachlosenunterkünften der Stadt Duisburg vom 30.09.2019¹

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.09.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S.23)
- §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. September 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)

§ 1**Obdachlosenunterkünfte**

Die Stadt Duisburg unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen städtische Unterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen. Die Stadt kann als Teil der vorgenannten Einrichtungen Wohnraum anmieten.

§ 2**Zuweisung**

(1) Wohnungen, Räume oder Bettplätze in den Unterkünften gem. § 1 werden durch Verwaltungsakt befristet zugewiesen. Die Zuweisung ist widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung der zugewiesenen Räume bzw. des zugewiesenen Bettplatzes.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte gem. § 1 entscheidet der Oberbürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen. In diesem Rahmen ist der Oberbürgermeister berechtigt, den obdachlosen Personen Wohnräume bzw. Bettplätze zuzuweisen und Verlegungen vorzunehmen.

(3) Durch die Zuweisung wird kein Mietverhältnis begründet.

(4) Die Ordnung in den Unterkünften gem. § 1 wird durch eine Hausordnung geregelt.

§ 3**Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

(1) Die Benutzung von Unterkünften gem. § 1 ist gebührenpflichtig. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht der Benutzung gleich.

(2) Die Gebühr wird unter Berücksichtigung der zugewiesenen Wohnfläche und der Personenzahl erhoben.

(3) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, welche die Unterkunft benutzen.

§ 4**Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gehührenschild**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Bereitstellung der zugewiesenen Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft Beauftragten.
- (2) Eine lediglich vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (3) Beginnt und/oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, beträgt die Gebühr je angefangenen Kalendertag 1/30 der Monatsgebühr.

§ 5**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird monatlich im Voraus erhoben und ist am ersten Werktag des jeweils laufenden Monats fällig.
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Gebühr für diesen Monat am ersten Werktag des folgenden Kalendermonats fällig.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gehührenhöhe

- (1) Die Gebühren bei Zuweisung von Wohnungen, Räumen oder Bettplätzen ergeben sich aus dem nachstehenden Gehührentarif, der Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Kosten zur individuellen Gestaltung nicht möblierter Unterbringungsplätze sind von den Bewohnern zusätzlich zu tragen.
- (3) Bei der Unterbringung in beschlagnahmten Unterkünften sind die von der Stadt Duisburg an den Eigentümer zu zahlenden Beträge zu erstatten.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung von städtischen Obdachlosenunterkünften der Stadt Duisburg vom 25.11.2015 außer Kraft. Bezüglich der bis zu diesem Zeitpunkt verwirklichten Tatbestände bleibt diese Satzung weiter gültig.

Gebührentarif**I. Zuweisung von Wohnungen und Räumen**

Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr je qm/Monat, der Gebühr für die Heizung, der Gebühr für die Wasserversorgung und die gesamte Entsorgung sowie der Gebühr für die Versorgung mit Strom.

a) Die Gebühr je qm beträgt:

1. Unterkunft Am Sandberg 2	5,10 € je angefangenem qm/Monat
2. Unterkunft Obermeidericher Straße 200	7,00 € je angefangenem qm/Monat
3. Unterkunft Essenberger Straße 154 a	7,00 € je angefangenem qm/Monat
4. Sonstige Unterkünfte	5,22 € je angefangenem qm/Monat

b) Die Gebühr für die Heizung beträgt 1,13 € je angefangenem qm/Monat

c) Die Gebühr für die Wasserversorgung sowie die gesamte Entsorgung beträgt 1,76 € je angefangenem qm/Monat

d) Die Gebühr für die Versorgung mit Strom beträgt bei der Unterbringung eines aus

1 Person bestehenden Haushalts	29,25 € pro Haushalt/Monat
2 Personen bestehenden Haushalts	47,13 € pro Haushalt/Monat
3 Personen bestehenden Haushalts	65,02 € pro Haushalt/Monat
4 Personen bestehenden Haushalts	82,90 € pro Haushalt/Monat
5 oder mehr Personen bestehenden Haushalts	100,79 € pro Haushalt/Monat

Die Gebühren b), c) und d) werden nur erhoben, sofern keine unmittelbare Abrechnung mit dem Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen erfolgt.

Die Berechnung der Fläche bei Wohnungen erfolgt gem. der Wohnflächenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Bei der Zuweisung von einzelnen Räumen ist die jeweilige Raumgröße maßgebend.

II. Zuweisung von Bettplätzen

1. Bettplatz in einer Gemeinschaftsunterkunft	90 € Platz/Monat
2. Bettplatz in einem Einzelzimmer	900 € Platz/Monat
3. Bettplatz in einem Doppelzimmer	450 € Platz/Monat
4. Bettplatz in einem Dreibettzimmer	300 € Platz/Monat

Werden Zimmer lediglich zeitweise als Mehrbettzimmer genutzt, gilt § 4 Abs.3 der Satzung entsprechend.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg 33/2019, Seite 440-441, gültig ab 01.11.2019